

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1913.

(Vom 27. Februar 1914.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1913 wie folgt Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Im Bestand des Gerichts und des Personals der Bundesgerichtskanzlei sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten.

Herr Dr. Pedrazzini, der Ende 1912 zum Gerichtssekretär ernannt worden war, hat sein Amt am 8. Februar 1913 angetreten.

Der zum Vizepräsidenten gewählte Herr Bundesrichter Hon-egger übernahm den Vorsitz der staatsrechtlichen Abteilung. Das Gericht ernannte Herrn Bundesrichter Ursprung zum Vorsitzenden der II. Zivilabteilung.

Errichtung eines neuen Bundesgerichtsgebäudes.

Nach dem Bauprogramm, wie es im Hinblick auf die Plan- konkurrenz ausgearbeitet worden war, sollte das neue Gerichts- gebäude sofort so ausgebaut werden, dass es auch allen spätern Bedürfnissen genügt hätte. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere Ausführungen im letztjährigen Berichte. Seither hat der Bundesrat erwogen, ob man sich nicht besser darauf beschränken sollte, bei dem sofort zu erstellenden Gebäude nur die nächsten

Bedürfnisse zu berücksichtigen und den spätern dadurch Rechnung zu tragen, dass von vornherein auf eine künftige Vergrösserung Rücksicht genommen würde. Nachdem eine Konferenz zwischen Vertretern des Bundesrates und des Bundesgerichtes abgehalten worden war, traten wir trotz gewisser Bedenken schliesslich dieser Auffassung bei. Hierauf wurde ein neues Bauprogramm, das die Erstellung des Gebäudes in zwei Etappen vorsieht, ausgearbeitet und die Plankonkurrenz eröffnet. Eingereicht wurden 83 Projekte. Das Preisgericht erteilte fünf Preise. Indessen befriedigte keiner der preisgekrönten Entwürfe, weder vom architektonischen Standpunkt aus, noch hinsichtlich der innern Anlage. Wir sahen uns zu einer Reihe von Aussetzungen veranlasst. Schliesslich erteilte der Bundesrat den Architekten Prince und Béguin in Neuenburg, die beim Wettbewerb den ersten Preis erhalten hatten, Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Projekts, das der Kritik des Preisgerichts und den Aussetzungen und Wünschen des Bundesgerichtes Rechnung tragen soll. Gelingt es den Architekten, eine glückliche Lösung zu finden, so ist zu hoffen, dass im Jahre 1914 die Anfertigung der Ausführungspläne für die erste Bauperiode an die Hand genommen werden kann.

Geschäftslast, -verteilung und -erledigung.

Die Zahl der staatsrechtlichen Streitigkeiten hat erheblich zugenommen; diejenige der vom Bundesgericht als einziger Instanz zu beurteilenden Prozesse, sowie der betreibungs- und konkursrechtlichen Beschwerden ist ungefähr gleichgeblieben. Dagegen ist die Zahl der eingegangenen Berufungen zum erstenmal seit vielen Jahren wesentlich, d. h. von 442 im Jahre 1912 auf 419 im Berichtsjahr, gesunken.

Da die II. Zivilabteilung wiederholt weniger belastet gewesen wäre als die erste, nahm das Präsidium gemäss Reglement Verschiebungen in der Geschäftsverteilung vor: 65 Fälle aus dem Gebiet des Obligationenrechts wurden der II. Zivilabteilung zugewiesen und von ihr erledigt. Dieses Vorgehen ermöglichte eine raschere Urteilsfällung. So datieren alle auf 1914 übertragenen Berufungen (19 in der I., 13 in der II. Zivilabteilung) vom Monat Dezember 1913, abgesehen von einigen Fällen, in denen der Entscheid des Bundesgerichtes wegen Todes oder Konkurses einer Partei oder wegen Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde bei der kantonalen Instanz ausgesetzt werden musste. Ebenso wurde die Zustellung der Urteile an die Parteien beschleunigt.

Die II. Zivilabteilung, in deren Geschäftskreis in erster Linie die nach dem Zivilgesetzbuch zu beurteilenden Streitigkeiten fallen, kam in die Lage, mehrere grundsätzlich wichtige Entscheidungen zu treffen, die in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht sind. Zu erwähnen ist hier die Entscheidung, wonach bei Beurteilung von zivilrechtlichen Beschwerden des Art. 86 OG, in analoger Anwendung der für staatsrechtliche Streitigkeiten geltenden Bestimmungen, den unterliegenden kantonalen Behörden keine Gerichtskosten auferlegt werden, sofern nicht die Anhebung oder Veranlassung des Rechtsstreites oder die Art der Prozessführung eine Ausnahme rechtfertigt.

Bei der Behandlung der Zivilbeschwerden des Art. 86 OG (wegen Entziehung der elterlichen Gewalt, Entmündigung oder Beistandschaft), sowie bei Streitigkeiten aus Art. 328 ZGB (Unterstützungspflicht der Verwandten) hat es sich neuerdings gezeigt, dass die kantonalen Behörden noch vielfach nicht gewohnt sind, ein richtiges Verfahren zu beobachten und ihre Entscheidungen den Anforderungen des Art. 88 OG vollständig anzupassen. Es fehlt an einer hinreichenden Feststellung der Tatsachen, so dass es dem Bundesgericht oft sehr schwer wird, sich aus den Akten genügend zu orientieren.

Es ist zu bedauern, dass die Gesetzgebung einzelner Kantone noch eine Verschleppung der Prozesse auf Jahre hinaus gestattet. Wir haben mitunter Fälle zu beurteilen, in denen die Klageeinleitung beinahe ein Jahrzehnt zurückliegt. Ist es doch im Berichtsjahr vorgekommen, dass, trotz Art. 6 des Bundesgesetzes von 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, eine vor einem Luzerner Gerichte eingeklagte Haftpflichtforderung im Lauf des Prozesses verjährt!

Verschiedenes.

Ende 1912 hatte uns das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Eingabe des Rechtsanwaltes Dr. Fick übermittelt, mit dem Ersuchen um unsere Meinungsäusserung über die beiden darin aufgeworfenen Fragen. Die erste Anregung ging dahin, es seien die Beiträge, die der Bund bisher zur Verbreitung der bundesgerichtlichen Praxis an juristische Zeitschriften französischer Sprache leistete, in Zukunft der seit 1912 monatlich erscheinenden „Praxis des Bundesgerichts“ zuzuwenden, um ihr die Publikation einer französischen Ausgabe neben der deutschen zu ermöglichen. Wir sprachen uns gegen diese Anregung aus: Sie würde zur

Schaffung eines Monopols zugunsten der „Praxis“ führen, deren hohen Wert für die Praktiker wir übrigens gerne anerkennen. Zudem würde die Aufhebung der Beiträge, die französischen Zeitschriften zwecks Übersetzung deutscher Urteile des Bundesgerichts entrichtet werden, in den beteiligten Kreisen der französischen Schweiz offenbar unangenehm empfunden.

In zweiter Linie warf Dr. Fick die Frage auf, ob infolge der Herausgabe der „Praxis des Bundesgerichts“, die für die Praktiker genüge, nicht auf die Weiterführung der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts verzichtet und diese mit der „Praxis“ verschmolzen werden sollte. Wir haben uns mit dem Verlag der „Praxis“ in Verbindung gesetzt und die Frage geprüft, sind dann aber zum Schluss gekommen, dass es zweckentsprechend und geboten sei, die amtliche Publikation der bundesgerichtlichen Entscheidungen durch das Gericht selber beizubehalten. Dagegen konnten wir uns der Einsicht nicht verschliessen, dass die Amtliche Sammlung durch Weglassung gewisser nebensächlicher Ausführungen — der Publikationsmodus der Urteile ist seit Beginn im grossen und ganzen der nämliche geblieben — an Brauchbarkeit gewinnen würde und dass es sich auch empfehle, in der Herausgabe verschiedene Änderungen einzuführen. Wir haben daher den Vertrag mit der Druckerei gekündigt und werden nächstens einen neuen Vertrag auf abgeänderter Grundlage abschliessen.

Ferner haben wir die Herausgabe eines Generalregisters der bundesgerichtlichen Entscheidungen, umfassend den Zeitraum von 1905 bis und mit 1914, nach Art des Generalregisters für die Jahrgänge 1894 bis 1904, beschlossen.

Der Bundesrat hat uns ein Gesuch der Regierung des Kantons Zürich, dahingehend, es sei die Gerichtsbarkeit in Hinsicht auf gewisse Verbrechen laut Novelle zum zürcherischen Strafgesetzbuch vom 26. April 1908 dem Bundesgericht zu übertragen, zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir haben gegen diese Übertragung keine Einwendung erhoben und Sie haben Ihrerseits dem Gesuch entsprochen.

Endlich wurde im Jahr 1913 die periodische Wiederwahl der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen getroffen. Da die Mehrzahl der Expropriationen nunmehr die Bundesbahnen betreffen, hielten wir es für angezeigt, bei den dem Bundesgericht zustehenden Wahlen (der ersten Mitglieder und ihrer Ersatzmänner) von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Kreiseisenbahnräte der schweizerischen Bundesbahnen abzusehen.

Den Beteiligten gaben wir den Grund ihrer Nichtwiederwahl bekannt.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im vergangenen Jahre auf 280 (gegenüber 274 im Jahre 1912). Diese 280 Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	4
I. Zivilabteilung	78
II. Zivilabteilung	70
Staatsrechtliche Abteilung	70
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	52
Kassationshof	5
Bundesstrafgericht	1
Total	<u>280</u>

Statistik über die Erledigungen von 1909 bis 1913.

Natur der Streitsachen	1909			1910			1911			1912			1913			Übertragen auf 1914
	Von 1908 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1909 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1910 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1911 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1912 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	28	22	24	26	34	23	37	29	38	28	13	16	25	15	18	22
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	37	384	369	52	401	390	63	388	347	104	442	477	69	419	459	29
3. Zivilrechtl. Beschwerden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	30	5	26	28	3
4. Andere Zivilsachen	1	14	15	8	8	8	—	7	6	1	6	3	4	13	17	—
5. Rekurse in Expropriationsachen	358	343	448	253	793	412	634	565	687	512	330	565	277	423	507	193
<i>II. Strafsachen</i>	5	13	16	2	29	26	5	29	31	3	20	20	3	21	22	4
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	91	398	439	50	389	390	49	370	351	68	368	353	83	409	409	83
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldverwehren und Konkurswesen</i>	7	249	250	6	217	212	11	251	258	4	299	298	5	302	304	3
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	2	6	6	2	3	2	3	4	5	2	2	3	1	4	4	1
Total	529	1429	1567	391	1874	1463	802	1643	1723	722	1515	1765	472	1632	1768	388

B. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1913 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1914 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48-52 O. G.)	25	15	40	18	22
2. Berufungen (Art. 56 f. O. G.)	69	419	488	459	29
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 O. G.)	5	26	31	28	3
4. Revisions- und Erläuterungsbegehren, Moderationsgesuche	4	13	17	17	—
5. Rekurse in Expropriationssachen	277	423	700	507	193
	380	896	1276	1029	247

Ad 1. Von den 40 direkten Prozessen betrafen:

- | | |
|---|---|
| 1. Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und Kantonen | 1 |
| 2. Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten | 8 |

3. Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits	14
4. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone	1
5. Klagen aus Art. 23 des Expropriationsgesetzes	4
6. Klagen aus Art. 47 dieses Gesetzes	1
7. Klagen aus dem Bundesgesetz betreffend die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden vom 9. Dezbr. 1850	1
8. Streitigkeiten aus dem Nebenbahngesetz	1
9. Streitigkeiten aus Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes vom 15. Oktober 1897	1
10. Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente	2
11. Zivilrechtliche Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde	6
	<u>40</u>

Die direkten Prozesse wurden erledigt:

Durch Vergleich, bezw. Rückzug der Klage	12
Durch Nichteintreten	2
Durch Urteil (Gutheissung der Klage)	4
Übertragen auf 1914	22

10 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 3 von der II. Zivilabteilung und 5 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 459 erledigten Berufungen, von denen 71 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. Das Zivilgesetzbuch (neues Recht)	120
und zwar:	
Einleitung und Schlusstitel	11
Personenrecht	2
Familienrecht (Ehescheidung 47, Vaterschaft 14, Elternrechte 9, Vormundschaft und Beistandschaft 16)	92

Übertrag 105

	Übertrag	105
Erbrecht		2
Sachenrecht (Eigentum 3, Dienstbarkeiten 4, Wasserrecht 2, Pfandrecht 5, Bauhandwerker- pfandrecht 4)		13
		120
2. Obligationenrecht		245
und zwar im wesentlichen:		
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Ver- trag und unerlaubter Handlung 40)		64
Kaufvertrag		43
Pacht und Miete		20
Dienstvertrag		42
Werkvertrag		16
Bürgschaft		15
Gesellschaftsrecht		21
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungs- klagen 8)		23
4. Haftpflichtgesetze (Fabrikhaftpflicht 23, Eisenbahnhaft- pflicht 12, Haftpflicht aus Starkstromgesetz 2)		39
5. Bundesgesetze betreffend das geistige Eigentum		18
6. Versicherungsrecht		10
7. Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen		4

Von den 459 Berufungen wurden 226 von der I., 233 von der II. Zivilabteilung (davon 65 aus dem reglementarischen Geschäftskreis der I. Zivilabteilung) erledigt.

Die auf 1914 übertragenen Geschäfte sind ohne Ausnahme im Berichtsjahre, 24 erst im Monat Dezember eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 488 Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1914 übertragen	Total
Aargau	3	2	7	7	—	1	20
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	—	—	—	2
Baselland	—	2	1	3	—	—	6
Baselstadt	3	11	3	13	2	1	33
Bern	7	3	3	26	—	4	43
Freiburg	1	5	4	7	—	—	17
Genf	6	5	7	26	3	5	52
Graubünden	3	5	2	4	—	—	14
Luzern	7	4	7	11	1	4	34
Neuenburg	4	2	2	17	1	2	28
Nidwalden	1	—	—	—	—	1	2
Obwalden	1	1	1	2	—	1	6
Schaffhausen	1	1	—	—	—	1	3
Solothurn	2	2	2	8	—	1	15
St. Gallen	3	5	2	11	1	2	24
Tessin	3	4	6	10	1	—	24
Thurgau	4	2	2	3	2	1	14
Waadt	5	7	6	11	—	1	30
Wallis	2	2	2	5	—	—	11
Zug	2	—	—	1	—	—	3
Zürich	19	23	11	46	4	4	107
Total	78	87	68	211	15	29	488

Die Tatsache, dass 87 Berufungen zurückgezogen wurden, beweist, dass noch viele Prozesse ans Bundesgericht weitergezogen wurden, nur um Zeit zu gewinnen. Seitdem die Berufungen aber meistens schon in 3—4 Wochen beurteilt werden und die Gerichtsgebühren wesentlich erhöht worden sind, hat die Zahl der trölerischen Berufungen abgenommen.

Die Zahl der Nichteintretensfälle ist gegenüber dem Vorjahre von 93 auf 78 zurückgegangen. In 35 Fällen war kantonales bzw. fremdes Recht anwendbar, in 19 Fällen fehlte der Streitwert oder ein Haupturteil, in 19 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt.

Ad 3. Von den 28 zivilrechtlichen Beschwerden betrafen 7 Elternrechte (Art. 86² OG.), 15 Vormundschaft und Beistandschaft (Art. 86³), 6 die Anwendung kantonalen oder ausländischen anstatt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87). 10 Beschwerden wurden abgewiesen, 6 gutgeheissen, auf 11 wurde nicht eingetreten, 1 wurde zurückgezogen.

Ad 5. Von den 507 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 191 auf die Bundesbahnen, 118 auf Nebenbahnen, 11 auf Tram bahnen, 15 auf Schiessplätze, 165 auf Elektrizitätswerke und 7 auf die eidgenössische Telegraphenverwaltung. Es wurden erledigt: 30 durch Rückzug, 8 durch Vergleich, 460 durch Annahme des Vorentscheides, nur 9 durch Urteil. Von den 193 übertragenen Geschäften sind 3 im Jahre 1911, 30 im Jahre 1912 und 160 im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Bundesstrafgericht.

Der vom Vorjahr übernommene Fall wegen Übertretung des Zollgesetzes endigte mit der Freisprechung der beiden Angeklagten, immerhin unter Auflage der entstandenen Kosten.

Neue Fälle sind im Berichtsjahr nicht eingegangen.

b. Kassationshof.

Beim Kassationshof waren 23 Geschäfte anhängig (21 im Vorjahr), nämlich:

vom Vorjahr übernommene	2
im Berichtsjahr eingegangene	21
	23

Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Kassationsbeschwerde	7
durch Abweisung	8
durch Nichteintreten	3
durch Rückzug der Kassationsbeschwerde	3
	21
Auf 1914 wurden übertragen	2
	2

Von den 7 begründet erklärten Beschwerden bezogen sich
5 auf kantonale Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten,
2 auf freisprechende Urteile, und es betrafen:

das Bundesgesetz	über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853, Art. 61 (Geltendmachung einer verfälschten Bundesakte [Eisenbahnbillet])	1
"	" über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 (Art. 55 g)	1
"	" über die Patenttaxen der Handelsreisenden	2
"	" betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	2
"	" über das Kunstweinverbot vom 7. März 1912	1
		7

Von den übrigen 14 Beschwerden bezogen sich auf:

das Bundesgesetz	über das Bundesstrafrecht (Fälschung von Bundesakten)	2
"	" über die Arbeit in den Fabriken (Art. 2 u. 3)	1
"	" über gebrannte Wasser (Alkoholmonopol- gesetz)	1
"	" über das Urheberrecht an Werken der Lite- ratur und Kunst	1
"	" über den Schutz der Fabrik- und Handels- marken	1
"	" über die Erfindungspatente	1
"	" über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	5
"	" über das Absinthverbot	1
"	" über das Kunstweinverbot	1
		14

Die 21 erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Kantone:

Aargau	1
Baselland	3
Baselstadt	2
Bern	1
Freiburg	1
Übertrag	8

	Übertrag	8
Genf		2
Graubünden		1
Neuenburg		3
St. Gallen		1
Solothurn		1
Thurgau		1
Waadt		1
Wallis		1
Zürich		2
		<u>21</u>

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1913 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erläutert	Auf 1914 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 175 ¹ OG) . .	—	1	1	—	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	—	11	11	8	3
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	81	381	462	385	77
4. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund u. Kantonen (Art. 179 OG)	—	2	2	—	2
5. Auslieferungen ans Ausland (Art. 181 OG)	1	10	11	11	—
6. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	4	5	5	—
	83	409	492	409	83

Von den 83 auf 1914 übertragenen Geschäften stammt eines aus dem Jahre 1907 (es betrifft eine Streitsache, in welcher gleichzeitig neben dem Rekurs ans Bundesgericht auch ein solcher beim Bundesrat bzw. bei der Bundesversammlung anhängig war und die, da dem Bundesrat bzw. der Bundesversammlung die Priorität zustand, bis zur Erledigung durch diese Behörden beim Bundesgerichte sistiert werden musste), eines stammt aus dem Jahre 1911 (es ist nunmehr beurteilt), 4 stammen aus dem Jahre 1912, und die übrigen 77 sind im Laufe des Berichtsjahres eingegangen.

Ad 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Die erledigten 8 Fälle betrafen folgende Streitigkeiten:

Fälle	Kantone	Natur der Streitsache
1.	Schwyz und Uri . . .	Hoheitsrechte (interkantona- ler Vertrag).
2.	Neuenburg und Wallis .	Vormundschaftsübertragung.
3.	St. Gallen und Thurgau .	B G vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung er- krankter armer Angehö- riger anderer Kantone.
4.	Waadt und Neuenburg .	Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.
5.	Baselstadt u. Appenzell A.-R.	Konkordat über Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe bei Vollstreckung öffent- lich-rechtlicher Ansprüche.
6.	Bern und Zürich . . .	Kompetenzkonflikt aus Art. 52 des Lebensmittelpo- lizeigesetzes.
7.	Aargau und Bern . . .	Kompetenzkonflikt aus Art. 538 Z G B (Erbgangser- öffnung).
8.	Luzern und Nidwalden .	B G vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung er- krankter armer Angehö- riger anderer Kantone.

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die erledigten 385 Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	317
b.	„ von Kantonsverfassungen	41
c.	„ von Bundesgesetzen	9
d.	„ von Staatsverträgen und Konkordaten	18
		<u>385</u>

Ad a. Die 317 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung bezogen sich auf folgende Bestimmungen derselben:

Art. 3	(Souveränität der Kantone)	2
„ 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	200
„ 31	(Handels- und Gewerbefreiheit)	42
„ 44/45	(Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)	8
„ 46	(Doppelbesteuerung)	18
„ 49	(Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultussteuern)	7
„ 50	(Kultusfreiheit)	1
„ 53 ²	(Begräbnisplätze)	1
„ 55	(Pressfreiheit)	8
„ 58	(Verfassungsmässiger Richter, Schuldverhaft)	8
„ 59	(Gerichtsstand)	15
„ 61	(Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	3
„ 2	der Übergangsbestimmungen (derogatorische Kraft des Bundesrechts)	3
„ 5	der Übergangsbestimmungen (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1
		<u>317</u>

Ad b. Die 41 Beschwerden wegen behaupteter Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich in der Hauptsache auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung

der Eigentumsгарantie, auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung und der politischen Stimmberechtigung der Bürger sowie auf kantonale Wahlen und Abstimmungen.

Ad c. Von den 9 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen betrafen:

das Bundesgesetz über den Erwerb und den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht	1
die Bundesgesetze über die Eisenbahn-, die Fabrik- und die Gewerbe-Haftpflicht (Verweigerung des Armenrechts, Art. 180, Ziff. 6, OG) . . .	3
das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	1
das schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 377, 433 und 538)	4
	9

Ad d. Von den 18 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869	9
den Staatsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882 .	1
den Staatsvertrag mit Österreich vom 2. Dezember 1897 .	1
die Staatsverträge mit Österreich von 1875 und 1906 . .	1
den Niederlassungsvertrag mit Deutschland	1
den Staatsvertrag mit Nordamerika	1
die interkantonale Vereinbarung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 19. Dezember 1902.	1
das Übereinkommen zwischen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen betreffend die Fischerei im Zürichsee vom 9. August 1891	1
das Konkordat betreffend gegenseitige Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche	1
die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	1
	18

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich :

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1914 übertragen	Total
Aargau	6	1	—	17	5	29
Appenzell A.-Rh.	4	1	2	—	—	7
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	4	—	4
Baselland	1	1	1	3	1	7
Baselstadt	5	—	2	12	1	20
Bern	4	7	3	25	11	50
Freiburg	—	5	—	7	3	15
Genf	3	2	1	14	8	28
Glarus	—	1	—	—	3	4
Graubünden	7	2	—	4	3	16
Luzern	4	1	6	20	10	41
Neuenburg	1	1	1	5	1	9
Schaffhausen	1	2	—	—	1	4
Schwyz	2	—	4	5	1	12
Solothurn	—	1	1	10	2	14
St. Gallen	5	1	4	11	2	23
Tessin	7	3	2	17	4	33
Thurgau	4	3	2	10	4	23
Unterwalden n. d. W.	1	—	1	2	—	4
Unterwalden o. d. W.	—	—	3	6	1	10
Uri	1	1	2	—	4	8
Waadt	9	3	4	14	3	33
Wallis	7	—	3	5	3	18
Zug	—	—	—	2	—	2
Zürich	5	6	1	30	6	48
Total	77	42	43	223	77	462

In den 77 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	5
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde	18
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	12
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	19
Verspätung	9
Gegenstandslosigkeit	2
Andere Mängel (Legitimation u. dgl.)	12
	<u>77</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 43 begründet (oder teilweise begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4	der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung) . .	13
„ 31	„ „ (Handels- und Gewerbe- freiheit)	5
„ 45	„ „ (Ausstellung von Ausweis- schriften)	1
„ 46	„ „ (Doppelbesteuerung) . .	9
„ 49	„ „ (Glaubens- und Gewissens- freiheit)	2
„ 55	„ „ (Pressfreiheit)	1
„ 58/59	„ „ (Gerichtsstand; verfas- sungsmässiger Richter) . .	4
„ 61	„ „ (Vollziehung rechtskräfti- ger Zivilurteile	2
„ 5	Übergangsbestimmungen zur BV (Freizügigkeit wissen- schaftl. Berufsarten) . .	1
	die Haftpflichtgesetze (Verweig. des Armenrechts, Art. 180 ^b OG) .	2
	Verletzung der Kantonsverfassung (Gewaltentrennung) . .	1
„	des Gerichtsstandsvertrags mit Frankreich	2
		<u>43</u>

Ad 5. Auslieferungen an das Ausland. Begehren um Auslieferung wurden gestellt und beurteilt: 6 von Deutschland, 2 von Russland, 1 von Italien, 1 von Österreich-Ungarn und 1 von Schweden.

Ihre Erledigung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle :

Begehren seitens :	Geltend gemachter Auslieferungsgrund	Entscheid des Bundesgerichts : Auslieferung		Grund der Verweigerung der Auslieferung
Russland	Betrüg. Bankerott	bewilligt	—	—
Deutschland	Unterschlagung	bewilligt	—	—
"	Vergehen gegen die Sittlichkeit (Ver- breitung unzüch- tiger Bilder und Schriften-Porno- graphie)	—	verweigert	Delikt im Auslie- ferungsgesetz u. im Auslieferungs- vertrag mit Deutschland nicht vorgesehen (Art. 1, Abs. 4, Ausl.-Ges.)
"	Urkundenfälschung	bewilligt	—	—
Russland	Betrug	bewilligt	—	—
Schweden	Betrug	—	verweigert	Tatbestand nach schweiz. Recht Fiskal delikt (vgl. Art. 11, Abs. 1, Ausl.-Ges.)
Italien	Unterschlagung	bewilligt	—	—
Deutschland	Betrug	bewilligt	—	—
Österreich-Ungarn	Erpressung	bewilligt	—	—
Deutschland	Erpressungsversuch	bewilligt	—	—
"	Betrug	bewilligt	—	—

Ad 6. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren. Die hier aufgeführten 5 Geschäfte betrafen: 3 Revisions- und 2 Erläuterungsbegehren. Von den 3 erstern wurden 2 als unbegründet abgewiesen, auf das dritte wurde wegen mangelnder prozessualer Handlungsfähigkeit des Gesuchstellers nicht eingetreten; ebenso wurde auf das eine der beiden Erläuterungsbegehren wegen Formmangels nicht eingetreten, während das andere als begründet erklärt und die Erläuterung ausgesprochen worden ist.

In 98 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Prozessführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221² und 5OG), wurde eine Gerichtsgebühr bezogen.

Gesuche um Erlass von provisorischen Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG waren vom Präsidenten der staats-

rechtlichen Abteilung 84 zu behandeln. Davon wurden 42 bewilligt, 29 abgewiesen, auf 3 Begehren wurde nicht eingetreten, und 10 wurden als gegenstandslos abgeschrieben.

13 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat hinsichtlich der Kompetenzfrage gemäss Art. 194 OG.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Auf eine Anregung des eidgenössischen Justizdepartements und in Anlehnung an zwei Rekursentscheide der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer haben wir drei Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung an die kantonalen Aufsichtsbehörden erlassen. Alle drei sind im Bundesblatt, Bd. I, S. 547 ff., III, S. 716 ff., V, S. 143 ff., abgedruckt. Das zweite dieser Kreisschreiben, die Zustellung von Mitteilungen im Betreibungs- und Konkursverfahren an in Deutschland wohnhafte Personen betreffend, rief einer Eingabe des Betreibungs- und Konkursamtes Baselstadt, in der der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte die Zustellung durch Vermittlung der deutschen Behörden auf die eigentlichen Betreibungsurkunden, Zahlungsbefehl und Konkursandrohung, beschränkt werden, in der Meinung, dass alle übrigen Mitteilungen wie bisher direkt durch die Post zugestellt werden könnten. Mit Rücksicht auf den unzweideutigen Wortlaut des Art. 6 der internationalen Übereinkunft über Zivilprozessrecht, der die direkte Zustellung durch die Post nur im Falle Einverständnisses des Staates, in dessen Gebiet die Zustellung erfolgen soll, zulässt, konnten wir diesem Begehren nicht entsprechen, dagegen haben wir, da wir seine praktische Bedeutung nicht verkennen konnten, den Bundesrat ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht versucht werden sollte, mit Deutschland ein Abkommen in dem vorgeschlagenen Sinne zu treffen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat uns darauf mitgeteilt, dass es bereit sei, zu diesem Zwecke Verhandlungen einzuleiten. Über deren Stand sind wir nicht unterrichtet.

Ferner hat die Betreibungskammer eine Reihe von Anfragen kantonalen Aufsichtsbehörden beantwortet und diesen Behörden im Anschluss an Rekursentscheide und auf Grund der eingereichten Jahresberichte mehrere Weisungen erteilt. Die Antwort auf eine dieser Anfragen, die Behandlung der Rechte der Baupfand-

gläubiger aus Art. 841 ZGB im Konkurse betreffend, hat mit Rücksicht auf ihre allgemeine Bedeutung in der Separatausgabe, Bd. 16, S. 81 ff., Aufnahme gefunden und ist seither in einem Rekursentscheide (vgl. S. 98 ff. ebenda) bestätigt worden.

Eine Anregung der Aufsichtsbehörde von Bern, die Vornahme von Betreibungshandlungen am 1. August durch ein Kreis Schreiben zu untersagen, wurde ablehnend beantwortet, da die Tage, an denen Rechtsstillstand herrsche, in Art. 56 SchKG erschöpfend aufgezählt seien und, nachdem der 1. August darunter nicht aufgeführt sei, die Betreibungsämter den Vollzug von Betreibungshandlungen an diesem Tage nur dann verweigern könnten, wenn er von den zuständigen kantonalen oder Bundesbehörden als allgemeiner staatlicher Feiertag im Sinn von Art. 56, Ziff. 2, erklärt worden wäre.

Ebenso wurde abgelehnt ein Gesuch der Bankvereinigung in Luzern und der Gesellschaft für Handel und Industrie ebenda um Aufhebung des in Art. 76 der Konkursverordnung ausgesprochenen Verbotes separater Verwertung der vom Gemeinschuldner verpfändeten Pfandtitel über auf seinen Liegenschaften haftende grundversicherte Forderungen, unter Hinweis auf die in dem Entscheide Hörler (A. S. 38 I, Nr. 103, Sep.-Ausg. 15, Nr. 59) enthaltenen Ausführungen und mit dem Beifügen, dass Klagen über praktische Unzuträglichkeiten, die sich aus diesem Verbote ergäben, aus andern Kantonen bisher nicht laut geworden seien.

Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter und die Notwendigkeit einer Kontrolle über deren einheitliche Durchführung wurde beschlossen, in einer Anzahl von Kantonen Inspektionen abzuhalten. Die Vornahme derselben war dann aus verschiedenen Gründen im Berichtsjahre nicht mehr möglich. Sie soll im Laufe des Jahres 1914 stattfinden.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr anhängigen Rekurse betrug 307 (d. h. 4 mehr als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 5, im Laufe des Jahres eingegangen 302. Erledigt wurden 304, so dass auf das Jahr 1914 übertragen wurden 3 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

17 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1—37),

17 Übertrag

- 17 Übertrag
- 9 Ort der Betreibung,
- 1 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
- 4 Zustellung der Betreibungsurkunden,
- 17 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 140 Pfändung,
- 5 Verwertungsbegehren,
- 18 Verwertung beweglicher Sachen und von Forderungen,
- 17 Verwertung von Liegenschaften,
- 9 Verteilung im Pfändungsverfahren,
- 2 Betreibung auf Pfandverwertung,
- 7 ordentliche Konkursbetreibung,
- 1 Wechselbetreibung,
- 2 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
- 1 Feststellung der Konkursmasse,
- 2 Verwaltung der Konkursmasse,
- 11 Kollokation der Gläubiger im Konkurs,
- 6 Verwertung und Verteilung im Konkurs,
- 11 Arrest,
- 2 Nachlassvertrag,
- 12 Retentionsrecht,
- 2 Gebührentarif,
- 4 Eintragung von Eigentumsvorbehalten,
- 3 Revision,
- 1 Viehverpfändung.

 304

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerden bis zum Spruch, betrug:

1 bis 7	Tage in 134 Fällen		
8	14	"	79
15	21	"	40
22 und mehr	"	"	51

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste Dauer betrug 5 Monate 26 Tage; die Durchschnittsdauer betrug 13 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Auf 1914 Übertragen	Total
Aargau	7	—	3	11	—	21
Appenzell A.-Rh.	3	—	—	1	—	4
Appenzell I.-Rh.	—	—	2	1	—	3
Baselland	2	—	1	8	—	11
Baselstadt	1	—	6	15	—	22
Bern	1	2	6	14	—	23
Freiburg	1	1	2	12	—	16
Genf	1	—	4	12	—	17
Glarus	1	—	2	—	—	3
Graubünden	—	—	—	—	—	—
Luzern	4	1	5	4	—	14
Neuenburg	—	—	4	4	—	8
Nidwalden	1	—	2	—	—	3
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	1	—	1
Schwyz	1	—	4	3	—	8
Solothurn	5	—	2	1	—	8
St. Gallen	5	—	1	6	—	12
Tessin	4	—	21	17	—	42
Thurgau	—	1	1	3	—	5
Uri	—	—	1	1	—	2
Waadt	2	—	5	14	—	21
Wallis	3	—	—	3	—	6
Zug	1	—	—	2	1	4
Zürich	10	—	8	33	2	53
Total	53	5	80	166	3	307

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 53 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 15 Fällen Inkompetenz der Obergerichtsbehörde, in

9 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 21 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 6 Fällen fehlende Legitimation zur Beschwerde, in je 1 Fall Nichtunterzeichnung der Rekurschrift und Mangel eines Revisionsgrundes.

Gesuche um provisorische Verfügung wurden gestellt 54

davon bewilligt	26	} 37 Verfügungen
abgewiesen	11	

wegen Erledigung der Sache keine

Verfügung erlassen	17
------------------------------	----

Auf dem Korrespondenzweg erledigte Geschäfte:

(im Vorjahr)

Kammer	72	54
Präsidium	33	62
Kanzlei	48	67
Total	<u>153</u>	<u>183</u>

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Entgegen unseren Erwartungen konnte der Schluss der Zwangsliquidation der Gesellschaft der linksufrigen Vierwaldstätterseebahn im Berichtsjahr noch nicht erklärt werden. Die Liquidation wurde abermals durch zwei Umstände verzögert. Einmal glaubte der Masseverwalter im Besitz sämtlicher Pläne des Unternehmens zu sein; diese waren der Masse vom Liquidator der Banque Coloniale abgetreten worden. Er entdeckte nun aber, dass gewisse Pläne von einem Dritten zurückbehalten worden sind, der sie in einem Prozess vor den Luzerner Gerichten eingelegt hat. Es wurden Massnahmen zur Admassierung dieser Pläne getroffen. Sodann waren mit dem Konsortium, das die Konzession für eine Linie Hergiswil-Stans-Beckenried nachsuchte, Verhandlungen zwecks Verkaufes der Pläne eingeleitet worden, da diese wohl nur für jenes Konsortium ein Interesse boten. Allein seither hat sich die Sachlage verändert: das Projekt einer normalspurigen linksufrigen Vierwaldstätterseebahn ist aufgetaucht, und die Konzessionsfrage ist noch unentschieden. Das Konsortium kann daher den Vertrag nicht abschliessen. Um den Schluss der Liquidation nicht weiter hinauszuschieben, wird nunmehr der Masseverwalter die admassierten Pläne versteigern.

In vier schiedsgerichtlich zu erledigenden Streitigkeiten wurde der Bundesgerichtspräsident von den Parteien laut Kommissum um Bezeichnung der Obmänner ersucht.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses		
		1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer			
								Jahre Monate Tage	Monate Tage	Tage	
<i>I. Zivilsachen:</i>											
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	18	1	1	1	—	10	5	5 3 10	23 15	20	
2. Berufungen	459	189	225	37	8	—	—	— 11 6	1 17	31	
3. Zivilrechtl. Beschwerden	28	16	10	2	—	—	—	— 4 21	1 8	22	
4. Andere Zivilsachen . .	17	9	8	—	—	—	—	— 2 29	1 8	32	
5. Expropriationen . . .	507	6	15	217	218	46	5	5 5 16	8 6	10	
<i>II. Strafsachen</i>	22	—	8	14	—	—	—	— 5 16	3 2	32	
<i>III. Staatsrechtliche Streitig- keiten</i>	409	96	222	59	23	7	2	3 6 —	2 18	44	
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>	304	275	29	—	—	—	—	— 5 26	— 13	24	
Total	1764	592	518	330	249	63	12				

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	11 = 61 %	7 = 39 %	—	18 = 100 %
2. Berufungen . . .	307 = 67 %	128 = 28 %	24 = 5 %	459 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	18 = 65 %	8 = 28 %	2 = 7 %	28 = 100 %
4. Andere Zivilsachen .	8 = 47 %	3 = 18 %	6 = 35 %	17 = 100 %
5. Expropriationen . . .	343 = 68 %	159 = 31 %	5 = 1 %	507 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	14 = 64 %	8 = 36 %	—	22 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	297 = 73 %	82 = 20 %	30 = 7 %	409 = 100 %
<i>IV. Beschwerden der Schuldbeitreibungs- u. Konkurskammer</i>	192 = 63 %	70 = 23 %	42 = 14 %	304 = 100 %
Total	1190 = 68 %	465 = 26 %	109 = 6 %	1764 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 27. Februar 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

G. Favey.

Der Gerichtsschreiber:

Huber.



513

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das
Volksbegehren um Einführung der Verhältniswahl für
die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat.

(Vom 16. März 1914.)

Am 26. September 1913 haben wir Ihnen über den Eingang eines Volksbegehrens auf Abänderung der Bundesverfassung im Sinne der Einführung der Verhältniswahl des Nationalrates Bericht erstattet. Danach war das Volksbegehren von 122,631 Unterschriften von Schweizerbürgern begleitet; hiervon sind 122,080 als gültig anerkannt worden. Das Volksbegehren war somit als zustandegekommen zu betrachten.

Mit Schlussnahmen vom 5. und 11. Dezember v. J. haben Sie von unserm Berichte am Protokoll Vormerk genommen und uns eingeladen, die durch das Volksbegehren aufgeworfene Frage materiell zu prüfen und darüber zu berichten.

Das Begehren hat folgenden Wortlaut:

„Art. 73 der Bundesverfassung ist aufgehoben und wird
„durch folgenden Artikel ersetzt:

„„Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden
„nach dem Grundsätze der Proportionalität statt, wobei jeder
„Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1918. (Vom 27. Februar 1914.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	515
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1914
Date	
Data	
Seite	93-119
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 312

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.